



**75 Jahre**  
Demokratie  
lebendig  
20. Wahlperiode



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)497**

26. Oktober 2023

---

**Stellungnahme**  
**Deutscher Bauernverband e.V.**

---

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

Bundestagsdrucksache 20/8657

**Siehe Anlage**

---

## **Solarpaket I: Eine Duldungspflicht für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zur Verlegung von elektrischen Leitungen und Überfahrtrechte (§§ 11 a + b EEG-E) sind als unverhältnismäßiger Eingriff in Eigentumsrechte abzulehnen.**

---

Berlin, 28. September 2023

---

1. Der Deutsche Bauernverband unterstützt den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und sieht die Chancen für Landwirte, auch zusätzlich die Rolle als Energiewirt einzunehmen. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind jedoch die Ziele der Ernährungssicherung und auch die agrarstrukturellen Belange zwingend zu berücksichtigen. Die Eigentumsrechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter sind zu respektieren.
2. Die nun im Kabinettsentwurf zum Solarpaket 1 in §§ 11a, 11b EEG Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten aufgebürdete Pflicht, Leitungen von EEG-Anlagen zum Netzverknüpfungspunkt und u.a. die Überfahrt ihrer Grundstücke zu dulden, ist nicht geeignet, vor Ort Akzeptanz zu schaffen und stellt einen nicht erforderlichen, tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht dar.
3. Bislang konnte in der Praxis immer Einvernehmen über die Einräumung von Leitungsrechten für die Anschlussleitungen Erneuerbarer-Energien-Anlagen erzielt werden. Nach diesseitigem Kenntnisstand sind bislang keine Projekte an fehlender Einigungsbereitschaft mit privaten Grundeigentümern gescheitert. Statt den beschleunigten Ausbau voranzubringen, wird der beabsichtigte Duldungszwang zu unnötigen Erschwernissen führen, da die betroffenen Eigentümer mit Widerstand reagieren werden und damit der Ausbau gehemmt wird. Die Eigentümer werden die Verlegung der Leitung auf ihrem Grundstück als unzumutbare Beeinträchtigung ansehen und auch die gesetzlichen Voraussetzungen, wie etwa die Wahl des wirtschaftlich günstigsten Anschlusses, in Frage stellen.
4. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Betreiber von Wind- und Solarparks die Flächen fremder Grundeigentümer ohne vorherige vertragliche Vereinbarung bzw. Dienstbarkeit

im Grundbuch nutzen können. Dieses Verfahren ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes völlig unannehmbar.

5. In der bisherigen Praxis ist vertraglich neben der Einräumung des Leitungsrechts auch die Regulierung des Schadensersatzes „in einem Paket“ mitbehandelt worden. Somit war den Eigentümern auch klar, wer für den eingetretenen Schaden in welcher Weise aufkommt. Zudem bestand Gewissheit darüber, wer die Grundstücke befahren und betreten wird. Eine vorherige Mitteilungspflicht wurde ebenso in die Verträge aufgenommen. Mit der vorgesehenen Regelung wird die Einräumung des Leitungsrechts (Duldungspflicht) von der Frage des Schadensersatzes „entkoppelt“ und die Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche für Folgeschäden am Boden sowohl während der Verlegung als auch während des Rückbaus erheblich erschweren. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte stehen vor dem Problem, diejenigen ausfindig machen zu müssen, die von dem Befahrens- und Betretensrecht Gebrauch machen und ggf. Schäden verursacht haben. Dies wird das Unverständnis eigentümerseitig noch mehr befördern und das Verhältnis zwischen Duldungspflichtigen und Anlagenprojektierern zusätzlich stark belasten. Deshalb sind Vereinbarungen über die Art und Weise einer bodenschonenden Leitungsverlegung immer zwingend zu treffen. Auch dies ist nur auf Basis einer vorherigen vertraglichen Regelung möglich.
  
6. Eine derart intensiv in das Eigentumsrecht eingreifende Duldungspflicht ist nach Auffassung des DBV verfassungswidrig und wird strikt abgelehnt. Es bedarf keiner Regelung einer Duldungspflicht zur Verlegung von Leitungen und weiterer Netzanschlussinfrastruktur, da entsprechende Leitungsvorhaben mittels voll umfassender Gestattungsvereinbarungen bereits seit langem interessengerecht privatautonom abgesichert werden. Im Rahmen privatrechtlicher Verträge wird nicht nur die Verlegung, sondern auch der notwendige Rückbau sowie die Absicherung von Rückbaukosten etc. einvernehmlich geregelt. Diese Praxis ist bewährt, schnell und erfolgreich im Sinne eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien und respektiert zudem den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsbegriff. Eine gesetzliche Duldungspflicht führt aufgrund der Übergehung der Eigentümerrechte hingegen zur Blockade/Verhinderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Die obigen Ausführungen gelten auch für ländliche Wirtschaftswege, die im Eigentum von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Grundstückseigentümer

stehen. Auch hier wurden bisher vertragliche „Gesamtpakete“ geschnürt, die alle rechtlichen Fragen berücksichtigen und befriedende Wirkung entfalteten.

7. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich der Ausbau Erneuerbarer Energien durch das Verhandeln über die Netzanschlussleitungen verzögert. Der geplante ordnungsrechtliche Eingriff, bei dem die Eigentümer ihren Ansprüchen hinterherlaufen, wird zu einem massiven Widerstand bei den Betroffenen führen und damit das Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien konterkarieren und zu erheblichen Verzögerungen durch gerichtliche Auseinandersetzungen führen.
8. Ein derart intensiver Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Eigentum scheitert bereits an der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Den Vorhabenträger ein Ausverhandeln von Leitungsrechten zu ersparen, kann nicht als schützenswerter Allgemeinwohlbelang angesehen werden. Ebenso dienen vergünstigte Entschädigungskosten für die privaten Vorhabenträger von Erneuerbaren- Energien-Projekten nicht dem Allgemeinwohl, sondern vielmehr den finanziellen Interessen privater Investoren.
9. Die bisherige Praxis gewährleistet nicht nur die gleichberechtigte Verhandlungsposition der Grundstückseigentümer im Hinblick auf die Höhe der Entschädigung von Leitungsrechten, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Bodens (Art. 20a GG), sowie land- und forstwirtschaftlicher Belange. So konnten bislang die Grundstückseigentümer vertraglich regeln, wie der Schutz und Erhalt der natürlichen Bodenfunktion während und nach den Baumaßnahmen weitestgehend gesichert bleibt. Denn im Zuge von Bauprojekten werden Böden in erheblichem Maße mechanisch beansprucht. Durch Bodengefügeveränderungen und Bodenverdichtungen im Zusammenhang von Baumaßnahmen kann die natürliche Bodenfunktion und Leistungsfähigkeit unumkehrbar beeinträchtigt werden und so dauerhaft zu Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertragseinbußen führen. Im Ergebnis wird den Grundstückseigentümern mit einer ordnungsrechtlich verordneten Duldungspflicht in §§ 11a+b EEG-E die Möglichkeit genommen, auch den sorgsamsten Umgang mit dem Schutzgut Boden vertraglich mitzugestalten durch vertragliche Regelungen über den bodenschonenden Leitungsverlauf sowie ein bodenschonendes Baumanagement.

Fazit: Die geplante Duldungspflicht in § 11a und b EEG-E für Leitungen und Überfahrtsrechte werden deshalb vollumfänglich abgelehnt. Ebenso bedarf es keiner gesetzlichen Duldungspflicht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus.

Um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzubringen, müssen vielmehr mit oberster Priorität die eigentlichen Ausbau-Hindernisse beseitigt werden. Hier sollten insbesondere die Verteilnetze im Fokus stehen, deren Kapazität völlig unzureichend ist. Der Weg über ordnungsrechtliche Duldungspflichten wird diese Probleme nicht lösen.

# **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

---

## **Hinweis zu dieser Stellungnahme**

Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz  
Registernummer: R002175

Der Deutsche Bauernverband begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, den Netzausbau, den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausbau der Dachanlagen insbesondere durch Entbürokratisierung zu beschleunigen. Allerdings darf dies nicht zu Lasten der Grundeigentümer gehen. Darüber hinaus sollte die Entbürokratisierung auch für die Bereiche Agri-PV und Biodiversitäts-PV umgesetzt werden. Für eine Umsetzung dieser Modelle ist neben einer Wirtschaftlichkeit auch eine einfache Umsetzbarkeit und Kompatibilität mit bereits bestehenden Regelwerken notwendig.

## **1. Grundsatzposition zur Photovoltaik und dem Netzausbau**

- Der Ausbau der Photovoltaik sollte vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen erfolgen. Bestehende Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen abgebaut werden.
- Es bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächenanlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt. Die aktuell von der Finanzverwaltung vorgenommene Zuordnung ist mit erheblichen steuerlichen Nachteilen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden.
- Die 500m-Streifen an Autobahnen und Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung gestrichen werden. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden. Oder die Kommune sollte das Recht erhalten, sofern über 2% der Fläche bereits mit Freiflächen-Photovoltaik belegt ist, diese Gebietskulisse wieder zu schließen

- Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen weiter abgebaut werden. Dezentrale Erzeugungslösungen tragen zur Netzstabilisierung bei.
- Speicherlösungen und Sektorkopplungen sind zu unterstützen.
- Seit 2023 gilt eine Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und zweigleisigen Hauptbahnen. Der DBV fordert die Aufnahme eines Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in den neuen Privilegierungstatbestand. Dadurch werden die zuständigen Kommunen in die Lage versetzt, durch positive Planung einer unerwünschten lokalen Konzentration von Freiflächen-PV entgegenzuwirken und agrarstrukturelle Belange (Schonung von ertragreichen Landwirtschaftsflächen) zu berücksichtigen.

## 2. Forderungen für das Solarpaket I

Um beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der Solarpaket I Novelle das Folgende:

- Die geplante Duldungspflicht in §11a und §11b ist gänzlich zu streichen, hier wird unverhältnismäßig in das Recht des Eigentümers eingegriffen. Diese Duldungspflicht beschleunigt nicht den Ausbau erneuerbarer Energien, sondern eröffnet große Konfliktpotenziale im ländlichen Raum. Privatrechtliche Verhandlungen haben sich in der Praxis als geeignetes Mittel erwiesen. Die Duldungspflicht verspielt die Akzeptanz im ländlichen Raum und wird den Ausbau bremsen (Siehe Punkt 5).
- Die Initiative der Bundesregierung für Biodiversitäts-PV und extensive Agri-PV ist zu begrüßen. Um landwirtschafts- und naturverträgliche Solarparks auch in der Praxis zu sehen, müssen bürokratische Hürden minimiert und auf bestehende Gesetze und Verordnungen zurückgegriffen werden
- Bürgerenergieprojekten ist im EEG weiter Vorrang zu geben und dessen Definition sollte auch Landwirte und Grundeigentümer einschließen, die sich als Betreibergesellschaften zusammenschließen.
- Kleinere Agri-PV-Anlagen (mit einer Leistung kleiner als 4 MW) sollten gesondert gefördert werden, um die 2,5 ha-Privilegierung verstärkt umzusetzen. Eine solche Förderung ist notwendig, da kleine Anlagen nicht von Skalierungseffekten profitieren können. Die kleinen Anlagen tragen jedoch zur regionalen Wertschöpfung bei und ermöglichen es Landwirten, selbst an der Energiewende teilzunehmen. Hier sollte das Prinzip der "Zonierung" für Dachanlagen angewandt werden, indem eine

gestaffelte Förderung für Anlagen unterschiedlicher Größen bereitgestellt wird (0,5 - 1,5 MW / 1,5 - 3 MW / 3 - 4 MW).

- Durch Biodiversitäts- PV und extensive Agri-PV wird die Biodiversität gefördert und bietet der Flora und Fauna einen Erholungsraum und Rückzugsgebiet. Somit sollten Anlagen auch in Natura-2000 Flächen gestattet und Förderfähig sein.
- Bürokratieabbau bei extensiver Agri-PV – Die Rahmenbedingungen sollten als Nachweis gemäß GAP GLÖTZ 8 oder Ökoregelungen gelten. Eine doppelte Förderung besteht dadurch nicht. Der 0,3 Cent Bonus wird an den Betreiber gezahlt und deckt die höheren Kosten durch geringere Belegdichte, Mindestabstand und höhere Aufständigung. Die Förderzahlungen für die Biodiversitätsmaßnahmen gemäß GAP gehen an den Landwirt, der auch die Flächen bewirtschaftet. So kann die GAP als Nachweis für die erbrachten Leistungen dienen und bestätigen, dass kein Pflanzenschutzmitteleinsatz oder Düngung stattgefunden hat.

### 3. Forderungen für Biodiversitäts-PV

- Eine landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Grünlandflächen durch die Landwirte muss grundsätzlich möglich bleiben. Auch im Falle einer Stilllegung/Brache sollen die Flächen weiterhin als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten, d.h. im Regelfall wird von einer Mindestnutzung etwa durch Mahd oder Beweidung ausgegangen.
- Die Bauweise der Anlagen wird so gestaltet, dass die Modulreihen mindestens 3,5m Abstand für eine landwirtschaftliche Mindestbewirtschaftung und einen ausreichend besonnten Streifen haben. Daraus ergibt sich eine Überbauung der Projektfläche von maximal etwa 60%.
- Bei der bestehenden Rückholklausel in § 14 Absatz 3 BNatSchG, wonach unter bestimmten Bedingungen die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gilt, muss eine Ergänzung vorgenommen werden, dass auch die Wiederaufnahme der Nutzung nach Abbau einer Freiflächen-PV-Anlage keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Biodiversitätsmaßnahmen auf diesen Flächen werden „auf Zeit“ geschaffen und diese sollten nach einer etwaigen Beendigung der PV-Nutzung rückgängig gemacht werden können. Die Rückholklausel sollte auch für den strengen Artenschutz nach europäischem Naturschutzrecht gelten.
- Bei der Standortplanung stellen die Kommunen sicher, dass agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.
- Wie in der PV-Strategie des BMWK dargestellt, muss sichergestellt sein, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Biodiversitäts-PV-Anlagen nicht erforderlich ist. Hierfür muss klargestellt werden, dass auch kein Ausgleich für Eingriffe in das



Berlin, 20.09.2023

Landschaftsbild erfolgen muss. Eine weitere Flächen-Inanspruchnahme muss ausgeschlossen werden. Diese Projektflächen sind auch geeignet, Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe unter aktiver Beteiligung der Landwirte über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) im Wege einer angepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung umzusetzen.

- Biodiversitäts-PV unter den unter Nr. 1 bis 5 genannten Bedingungen sollte in EEG-Ausschreibungen zuschlagsfähig werden (1. Segment). Die höheren Kosten für Biodiversitäts-PV sollten über einen Zuschlag kompensiert werden, soweit diese in direkter Konkurrenz zu anderen klassischen Solarparks stehen. Kriterien sollten in einem Festlegungsverfahren durch die BNetzA geregelt werden.
- In der Agrarförderung wird eine Förderfähigkeit dieser Flächen ermöglicht (Änderung §12 GAP-DZ-VO). Die Basisprämie wird anteilig gewährt; Agrarumweltmaßnahmen einschl. Ökoregelungen werden grundsätzlich vollständig gewährt. Eine Anrechenbarkeit auf GLÖZ 8 (4 % Stilllegung) wird ermöglicht. Ausnahmen von der jährlichen Mindestbewirtschaftung der Biodiversitäts-PV-Fläche sind ggf. nach § 3 Abs. 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zu ermöglichen.
- Es bedarf dringend einer verbindlichen steuerrechtlichen Klarstellung, dass auch eine mit einer Biodiversitäts-PV bebaute landwirtschaftliche Fläche ebenso wie bei Agri-PV bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt. Die von der Finanzverwaltung vorgenommene Zuordnung zum Grundvermögen ist mit unverhältnismäßigen steuerlichen Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe verbunden und hemmt die Akzeptanz und den Ausbau aktuell sehr stark.

#### 4. Kommentierung des Gesetzentwurfes

##### **§11 a Recht zur Verlegung von Leitungen**

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber darf in der Regel nur diejenigen privaten Grundstücke nutzen, die benötigt werden, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.

##### DBV Stellung:

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Duldungspflicht ab. Sie greift zu stark in die Rechte des Eigentümers ein. Die vorgesehene Pflicht wird die Akzeptanz im ländlichen Raum gefährden und den Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen. Siehe Argumentationspapier, Punkt 5.

Berlin, 20.09.2023

### **§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus**

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen sowie die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm beauftragte Dritte zu dulden. Der Betreiber darf nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder das Grundstück der Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dient. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Verkehrswege ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Modalitäten der zu duldenen Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 vertraglich zu regeln sind.“

#### DBV Stellung:

Auch das Überfahrtsrecht lehnt der Bauernverband ab. Siehe Argumentationspapier, Punkt 5.

### **§37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments Absatz 1 h und i**

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp

Berlin, 20.09.2023

ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

DBV-Stellung:

Durch extensive Agri-PV wird die Biodiversität gefördert und bietet der Flora und Fauna einen Erholungsraum und Rückzugsgebiet. Somit sollten extensive Agri-PV Anlagen auch in Natura-2000 Flächen gestattet und Förderfähig sein.

**§37b Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments**

*(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“*

DBV-Stellung:

Wir begrüßen das neue Ausschreibungsverfahren mit einem Höchstwert von 9,5 Cent für Agri-PV. Dieses Verfahren gibt den notwendigen wirtschaftlichen Anreiz, um Agri-PV auch in der Praxis zu realisieren.

**§38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments**

*„(1a) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 erhöht sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus einer besonderen Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, wenn 1. die Solaranlage a) den landwirtschaftlich nutzbaren Anteil der Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, um höchstens 15 Prozent verringert und b) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist, und 2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nach Satz 2 nachweist, dass a) bei der Stickstoffdüngung der nach § 3 Absatz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Düngeverordnung ermittelte Stickstoffdüngbedarf auf der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, auf der die Anlage betrieben wird, schlagspezifisch um 20 Prozent unterschritten wurde; ausgenommen sind Fälle nach § 10 Absatz 3 der Düngeverordnung, b) auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche verzichtet wurde, c) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b*

Berlin, 20.09.2023

Blühstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei einjährige oder mehrjährige Blühstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen: aa) aktive Begrünung mit einer standortangepassten Blütmischung mit mindestens zehn verschiedenen Mischungspartnern, die auf die Standzeit des Blühstreifens ausgerichtet sind, bb) im Ansaatjahr erfolgte Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai, cc) eine Standzeit der Blühstreifen von mindestens 1,5 Jahren und dd) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, und d) bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Altgrasstreifen im Umfang von 5 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sind, wobei Altgrasstreifen folgende Anforderungen erfüllen müssen: aa) keine Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und bb) eine Beweidung oder Schnittnutzung jeweils nicht vor dem 1. September. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr eingehalten wurden, ist durch die Bestätigung eines Gutachters zu führen, die erstmals mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge in dreijährigen Intervallen erbracht werden muss.“

#### DBV-Stellung:

Der DBV begrüßt die Möglichkeit von extensiver Agri-PV aber plädiert für eine praxisorientierte Umsetzung. Die GAP ist ein bereits vorhandenes Regelwerk des hier zum Einsatz kommen sollte. Die Rahmenbedingungen sollten als Nachweis gemäß GLÖTZ 8 oder Ökoregelungen gelten. Diese geben genau Maßnahmen vor zu Düngung und Pflanzenschutz. Hier können die Maßnahmen auch evaluiert und kontrolliert werden. Der Mehrfachantrag sollte als Nachweis für die erbrachten Leistungen dienen und bestätigen, dass kein Pflanzenschutzmitteleinsatz oder Düngung stattgefunden hat. Wenn wir diesen Prozess nicht entbürokratisieren, werden solche Anlagen nicht realisiert. Eine doppelte Förderung besteht dadurch nicht. Der 0,3 Cent Bonus wird an den Betreiber gezahlt und deckt die höheren Kosten durch geringere Belegdichte, Mindestabstand und höhere Aufständigung. Die Förderzahlungen für die Biodiversitätsmaßnahmen gemäß gehen an den Landwirt, der auch die Flächen bewirtschaftet.

#### **§48 Solare Strahlungsenergie**

„In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt“

#### DBV-Stellung:

Der DBV begrüßt, dass das BMWK den Forderungen nach einer Verschiebung des Stichtages nachgekommen ist. Damit können auch bestehende Gebäude im Außenbereich, die in den letzten 10 Jahren errichtet wurden, mit Photovoltaik versehen werden. Der DBV hält jedoch an seiner Forderung fest, die Klausel gänzlich zu streichen, da jede Bebauung im Außenbereich von der Gemeinde auf ihre Notwendigkeit geprüft wird und diese Klausel daher nicht erforderlich ist.

Berlin, 20.09.2023

## **5. Argumentationspapier zur Duldungspflicht § 11a und § 11b**

Das Vorantreiben der Energiewende kann nur dann gelingen, wenn es breite Akzeptanz findet und nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für die Landwirtschaft führt. Diese Akzeptanz sehen wir durch die nun im Entwurf zum Solarpaket I in §§ 11a, 11b EEG den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten aufgezwungen Pflicht, die Verlegung von elektrischen Leitungen und Überfahrten zu dulden, massivst gefährdet. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf das beigefügte Argumentationspapier zur Duldungspflicht.